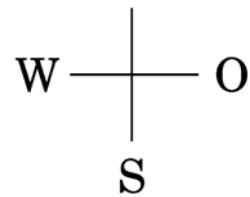


Satzung

Bürgerverein „Für Nippes“

Für Nippes.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Für Nippes“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Sitz des Vereins ist Köln.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport und die Kinder- und Jugendpflege im Stadtbezirk Nippes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erarbeitung von Bestandsaufnahmen und Analysen, Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt und durch Informationsveranstaltungen und Veranstaltungen im Sinne des Förderzweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen oder mündlichen Antrag entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliedschaft endet

a) durch schriftliche Austritterklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer

Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

- b) mit dem Tod des Mitglieds
- c) bei Auflösung des Vereins
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a) wenn es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand beschließt den Ausschluss vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Bescheides des Ausschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- b) Bei zweimaliger Nichtzahlung des Betrages erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Zwei Rechnungsprüfer/-innen

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft die Entscheidungen zwischen den Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenwart. Die weiteren Mitglieder fungieren als Beisitzer.

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,

- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. -innen,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Beitragsordnung,
- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- d) Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jederzeit schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn nicht aufschiebbare Vereinsinteressen es erfordern,
- b) auf schriftliches Verlangen eines Fünftel der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen

Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen.

§ 8 Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen in vollem Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

§ 10 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen in der Satzung vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in vollem Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Struktur im Stadtteil zu verwenden hat.